

Abwägungstabelle - Entwurf Bebauungsplan Nr. 52-I/12 „Autohof Brumby / BAB 14 AS Calbe“ Stadt Staßfurt / OT Brumby

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 14.04.2016 parallel zur 2. Öffentlichen Auslegung vom 19.04.2016 bis einschließlich 20.05.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben Bedenken und Anregungen geäußert:

| Nr. | Name /Datum | Seite |
|------------|---|--------------|
| 1 | MLV – Außenstelle des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr 17.05.2016 | 3 |
| 2 | Landesverwaltungsamt vom 18.05.2016 | 4 |
| 3 | Salzlandkreis vom 23.05.2016 | 5 |
| 15 | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte) vom 11.05.2016 | 13 |
| 18 | Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.05.2016 | 14 |
| 19 | Erdgas Mittelsachsen vom 19.04.2016 | 14 |
| 20 | GDMcom vom 17.05.2016 | 15 |
| 21 | Handwerkskammer Magdeburg vom 26.04.2016 | 18 |
| 22 | Industrie- und Handelskammer Magdeburg vom 19.05.2016 | 18 |
| 24 | Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH vom 25.04.2016 | 19 |
| 25 | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 20.05.2016 | 20 |
| 29 | Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt RB West vom 20.05.2016 | 25 |
| 34 | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 19.05.2016 | 27 |
| 36 | RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH vom 26.04.2016 und 29.04.2016 | 27 |
| 37 | Stadtwerke Staßfurt vom 17.05.2016 | 29 |
| 38 | Städtische Werke Magdeburg vom 27.04.2016 | 30 |
| 41 | WAZ Bode-Wipper vom 20.04.2016 | 32 |

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Bedenken und Anregungen geäußert:

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Halle (Saale) vom 28.04.2016
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 19.04.2016
- Stadt Bernburg, Schreiben vom 22.04.2016
- Stadt Hecklingen. Schreiben vom 23.05.2016
- Stadt Nienburg, Schreiben vom 20.04.2016
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper / Gemeinde Ilberstedt, Schreiben vom 06.05.2016
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper / Stadt Güsten vom 06.05.2016
- Verbandsgemeinde Egelner Mulde / Gemeinde Borne vom 12.05.2016
- Verbandsgemeinde Egelner Mulde / Gemeinde Bördeau vom 09.05.2016

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange du Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund für Natur und Umwelt (BNU) Verein aufgelöst
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Gemeinde Bördeland
- Kreiskirchenamt Wanzleben
- T-Mobile Deutschland GmbH
- VNG - Verbundnetz Gas AG
- Wasserversorgungszweckverband des SLK
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt RB Süd
- Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorger GmbH
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Polizeidirektion Halberstadt
- Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt
- Stadt Calbe
- Stadt Aschersleben
- Verbandsgemeinde Saale-Wipper / Gemeinde Giersleben

| Nr. | Behörden und TÖB, Datum S:Stellungnahme E: Posteingang | Inhalt der Stellungnahme | Abwägungsvorschlag der Verwaltung und / oder Erläuterungen |
|-----|--|---|---|
| 1 | <p>MLV – Außenstelle des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr S: 17.05.2016 E: 20.05.2016</p> | <p>Sie erhielten mit Schreiben vom 27.08.2015 eine landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf (Stand: 02.07.2015). In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Nach Prüfung des mir vorliegenden 2. Entwurfes (Stand: 15.03.2016) stelle ich fest, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.</p> <p>Hinweis: Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele zu beteiligen.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans in der bekanntgemachten Fassung</p> | <p>Die textlichen Informationen zum Gewerbeflächenentwicklungskonzept, die die Grundlage der genannten Stellungnahme vom 27.08.2015 bildeten, wurden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52-I/12 eingearbeitet. Die Stellungnahme des MLV wurde außerhalb der offiziellen Beteiligungsverfahren angefordert. Da die Vereinbarkeit mit den im offiziellen Beteiligungsverfahren vorgelegten Unterlagen festgestellt wurde, wird die genannte Stellungnahme, die sich nur auf Teilmhalte der Unterlagen bezog, in das vorliegende offizielle Beteiligungsverfahren nicht eingearbeitet.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde mit Schreiben vom 14.04.2016 gem. § 4(2) BauGB i.V.m. § 4a (2) und (3) BauGB beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme ist eingegangen.</p> <p>Die genannten Unterlagen werden nach Abschluss des</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>zu übergeben.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> | <p>Verfahrens durch die Stadt Staßfurt an das MLV übergeben.</p> <p><u>Änderungen an der Planung ergeben sich durch die Hinweise nicht.</u></p> |
|--|--|---|

| | | | |
|----------|---|---|--|
| <p>2</p> | <p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt S: 18.05.2016 E: 18.05.2016</p> | <p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.</p> <p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> - obere Verkehrsbehörde (Referat 307), - obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401), - obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), - obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404), - obere Behörde für Abwasser (Referat 405) und - obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der unteren Behörde des Landkreises Salzlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Bodenschutz, verwiesen.</p> <p>Es ergibt sich lediglich ein Hinweis aus dem Bereich Naturschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme:</p> <p>Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</u></p> |
|----------|---|---|--|

| | | | |
|----------|--|--|---|
| <p>3</p> | <p>Salzlandkreis Fachbereich III / IV S: 23.05.2016 E: 25.05.2016</p> | <p>der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die untere Landesentwicklungsbehörde teilt Folgendes mit:</p> <p><u>1. Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat als oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 2 Abs. 2 LEntwG LSA2 mit Schreiben vom 27.08.2015 die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.</p> <p><u>2. Planungsgebot, Planungsgrundsätze und Verhältnis zum Flächennutzungsplan</u></p> <p>Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der wirksame Teilflächennutzungsplan des Ortsteiles Brumby geändert, so dass die Voraussetzungen eines Parallelverfahrens gegeben sind.</p> <p>Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird entsprochen.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen in der Begründung, der Planzeichnung sowie im Umweltbericht sind auf ihre Aktualität zu prüfen.</p> <p><u>3. Planzeichnung</u></p> <p>Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften des § 1 PlanZV3. Der gewählte Maßstab lässt das Plangebiet und den Inhalt erkennen. Als Hinweis bitte ich zu beachten, dass auf der Planzeichnung teilweise die Schrift, insbesondere bei Maßzahlen, schwer lesbar ist.</p> | <p>Zu Pkt. 1: Die textlichen Informationen zum Gewerbeflächenentwicklungskonzept, die die Grundlage der genannten Stellungnahme vom 27.08.2015 bildeten, wurden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52-I/12 eingearbeitet. Die Stellungnahme des Salzlandkreises wurde außerhalb der offiziellen Beteiligungsverfahren angefordert. Da die Vereinbarkeit mit den im offiziellen öffentlichen Beteiligungsverfahren vorgelegten Unterlagen festgestellt wurde, wird die genannte Stellungnahme, die sich nur auf Teilinhalte der Unterlagen bezog, in das vorliegende offizielle Beteiligungsverfahren nicht eingearbeitet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Rechtsgrundlagen auf ihre Aktualität geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|----------|--|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Für die Farbwahl des Sondergebietes sollte nach dem Planzeichen Nr. 1.4.2 - Orange mittel – zur Anwendung kommen.</p> <p>Die Begünstigten der hier in Rede stehenden Leitungsrechte sind auf der Planzeichnung zu benennen.</p> <p>Dem nordöstlichen Baufenster fehlt die Nutzungsschablone.</p> <p>Auf Seite 25 der Begründung (Oberflächenentwässerung) wird beschrieben, dass für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ein offenes Becken empfohlen wird. Der beigefügte städtebauliche Vorschlag weist dieses Becken aus. Die hierfür benötigte Fläche sollte dann in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden. Das Becken wird nach dem Gestaltungsvorschlag in das nordwestliche Baufenster ragen. Nach den Aussagen unter Punkt 5.2 wurden die Baufenster großzügig gefasst, um eine flexible Ausnutzung zu gestatten.</p> <p>Das verwendete Planzeichen Nr. 13.2.2 gilt für die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i.S. des § 9 Abs. 25 Buchstabe b BauGB. Dies betrifft vorliegend die Maßnahmen</p> | <p>Die farblichen Darstellungen entsprechen der Farbauswahl der PlanZV.</p> <p>Die Begünstigten wurden bisher auf der Planzeichnung unter Pkt. 2 der Hinweise aufgeführt. Sie werden nun in die textlichen Festsetzungen unter Pkt. 10 aufgenommen und zusätzlich durch Nummerierung in der Planzeichnung kenntlich gemacht.</p> <p>Die verwendeten Nutzungsschablonen beziehen sich auf die markierten Baugebiete und nicht auf die Baufenster. Daher wird dem Plan keine weitere Nutzungsschablone beigefügt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52-I/12 wird unter Pkt. 5.8 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung Anträge auf Erlaubnis zur Regenwasserversickerung zu stellen sind, in denen die genaue Art der Regenwasserversickerung nachzuweisen ist. Zudem wird auf die vorliegende Variantenuntersuchung zur Regenwasserbewirtschaftung verwiesen und auf die daraus resultierende Empfehlung, die Versickerung des anfallenden Regenwassers im Bereich der Planstraße und des südlichen Baugrundstücks auf dem Grundstück westlich der Planstraße zu verorten. Dies soll wie beschrieben mittels eines offenen Beckens geschehen. Für das nördliche Baugrundstück konnte festgestellt werden, dass eine Versickerung mittels Rigolen möglich ist.</p> <p>Da erst im Rahmen der o.g. Anträge die konkrete Ausformung der Mulde geplant wird, werden Größe und Ausformung nicht in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Das verwendete Planzeichen Nr. 13.2.2 sichert naturschutzrechtliche/ -fachliche Belange. Die vorhandene Ruderalfläche soll auf diese Weise im</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>M 3 und M 4, die dem Erhalt dienen sollen. Hierbei fällt auf, dass die Maßnahmenfläche M 4 teilweise in der Fläche liegt, die für den Neubau der OU Brumby zur Baufeldfreimachung benötigt wird. Es ist daher fraglich, ob die vorhandene Ruderalfläche in diesem Bereich dann noch vorhanden ist.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen eindeutig und städtebaulich begründet sein.</p> <p>Die TF Nr. 3.1 kann entfallen, da die Baufenster außerhalb der Anbauverbotszonen festgesetzt wurden.</p> <p>Die TF 3.2 steht im Widerspruch zur Planzeichnung, da das nordöstliche Baufenster eine gesonderte Fläche für Stellplätze festsetzt, die außerhalb des Baufensters liegt. LKW- Stellplätze sind m. E. generell nur in dem festgesetzten Bereich mit der Kennzeichnung „St LKW“ zulässig.</p> <p>TF 3.3 ist zu überarbeiten, denn der Werbepylon stellt keine Nebenanlage i. S. des § 14 BauNVO dar, da auf Grund seiner Größe von einer untergeordneten Anlage nicht mehr gesprochen werden kann und er keiner Hauptanlage direkt zuzuordnen ist. Es handelt sich eindeutig um eine Werbeanlage, die als bauliche Anlage i. S. des § 29 BauGB anzusehen ist und somit nach BauNVO als eigenständige gewerbliche Hauptnutzung anzusehen ist. Hierfür ist folglich ein Baufenster festzusetzen.</p> | <p>Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Die Sicherung gilt sowohl für den Fall, dass die beschriebene Fläche nicht für die Baufeldfreimachung der OU Brumby benötigt wird, als auch für den Fall, dass durch die OU Brumby in diesen Bereich eingegriffen wird. Bei Inanspruchnahme der genannten Fläche durch die OU Brumby ist die Fläche im Anschluss wieder herzustellen und durch das verwendete Planzeichen langfristig zum Erhalt festgesetzt.</p> <p><u>Eine Änderung der dargestellten Flächen wird daher nicht vorgenommen.</u></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die TF Nr. 3.1 entfernt.</p> <p>Die entsprechende TF wurde wie folgt überarbeitet:</p> <p><i>„PKW-Stellplätze sind innerhalb der gesamten Sondergebietsfläche zulässig, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Stellplätze für LKW sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Umgrenzungen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „LKW-Stellplätze“ zulässig.</i></p> <p>Die genannte Textliche Festsetzung zur Nebenanlage mit der Zweckbestimmung Werbepylon basiert auf § 9 (1) Nr. 22 BauGB und nicht auf § 14 BauNVO. Gemäß § 9 (1) Nr. 22 BauGB ist die Zuordnung der Gemeinschaftsanlage zum Bedarf mehrerer Grundstücke in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang entscheidend. Eine Gemeinschaftsanlage kann dann festgesetzt werden, wenn es städtebauliche Gründe dafür gibt, einen bestimmten Flächen- und Einrichtungsbedarf für einen abgrenzbaren Kreis von Grundstücken gemeinschaftlich zu decken.</p> |
|--|---|---|

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | | <p>Die Festsetzung muss sich auf eine Fläche beziehen die deutlich macht, wo die Gemeinschaftsanlage errichtet werden soll.</p> <p>Diese Voraussetzungen sind im Falle der Festgesetzten Fläche gegeben. Die TF Nr. 3.2 (Nummerierung nach Löschung der TF Nr. 3.1) stellt klar, dass innerhalb der dafür festgesetzten Fläche nur <u>ein</u> Werbepylon für das im BP Nr. 52-I/12 festgesetzte Sondergebiet errichtet werden darf. Der räumlich-funktionale Zusammenhang wird daher als gegeben angesehen. Zudem soll mithilfe dieser Festsetzung sichergestellt werden, dass Anzahl und Lage des Pylons städtebaulich geregelt sind.</p> <p>Von diesen Tatsachen abgesehen kann angenommen werden, dass untergeordnete Nebenanlagen, auch bauliche Anlagen, räumlich-funktional dem primären Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke <u>oder des Baugebietes selbst</u> dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.</p> <p>Im Vergleich zu den Hauptanlagen innerhalb des festgesetzten Sondergebietes erhält die Nebenanlage „Werbepylon“ eine untergeordnete Rolle, da sie lediglich auf die zukünftigen Nutzungen hinweist und eindeutig dem Gebiet in dem sie liegt zugeordnet wird. Dies wird, wie oben bereits erwähnt, auch in der TF Nr. 3.2 explizit herausgehoben, indem der Werbepylon als „<i>Gemeinschaftsanlage für das Sondergebiet</i>“ beschrieben wird.</p> <p>Eine eigenständige Funktion der Nebenanlage „Werbepylon“ ohne diese zukünftigen Nutzungen kann nicht erkannt werden. Der Werbepylon dient in seinem Nutzungszweck dem direkt angeschlossenen Baugebiet und muss daher keiner einzelnen Hauptnutzung zugeordnet werden.</p> <p>Da der Werbepylon nur eine punktuelle bauliche Anlage</p> |
|--|--|--|---|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>In den TF zur Grünordnung wird auf die DIN 18920 sowie die RAS-LP4 verwiesen. Auf der Planzeichnung ist wie erfolgt zur DIN 4109 zu verweisen oder die Normen sollten an der öffentlichen Auslegung teilhaben, um der Öffentlichkeit den Zugang zu ermöglichen.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält gestalterische Festsetzungen gemäß § 85 BauO LSA.</p> <p>Hierzu möchte ich bemerken, dass diese nur wirksam werden, wenn sie am gesamten Aufstellungsverfahren teilnehmen. Dies geht aus der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie über die öffentliche Auslegung des Entwurfes nicht hervor.</p> <p>Als Hinweis bitte ich zu beachten, dass vor der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses die Planausfertigung (maßstabsgerecht) erfolgen muss.</p> <p>Aus der Sicht des <u>Fachdienstes Natur und Umwelt</u> gibt es grundsätzlich <u>keine Einwände</u>, wenn die Festsetzungen, insbesondere des Umweltberichtes, umgesetzt werden.</p> <p>Des Weiteren teilt die <u>untere Naturschutzbehörde</u> mit, dass die Kartierung der Feldhamster jetzt erfolgen soll, da der Baubeginn bzw. dafür vorbereitende Maßnahmen wohl in Kürze vorgesehen sind. Das Ergebnis der Feldhamsterkartierung ist der unteren</p> | <p>darstellt, ist er im Vergleich zum gesamten Sondergebiet und den darauf zukünftig angesiedelten baulichen Anlagen im Größenverhältnis als untergeordnet zu betrachten, selbst wenn er sich durch die Höhe mit max. 35 m erheblich unterscheidet.</p> <p>Der Pylon widerspricht in keiner Weise der Eigenart des in § 11 BauNVO beschriebenen Sonstigen Sondergebietes.</p> <p><u>Daher wird dem Hinweis nicht gefolgt, den Werbepylon als eigene gewerbliche Hauptnutzung anzusehen und ein Baufenster festzusetzen.</u></p> <p>Sowohl die genannten DIN-Normen als auch die RAS-LP4 wurden durch die Stadt Staßfurt zur Einsicht bereit gehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kartierung der Feldhamster wurde am 29.06.2016 vorgenommen. Die Ergebnisse werden an die untere Naturschutzbehörde übermittelt.</p> |
|--|--|--|--|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Der <u>Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u> führt aus, dass der ermittelte Löschwasserbedarf (96 m³/h) für das Gebiet auf der Grundlage des Arbeitsblattes W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen ist. Zum Löschbereich zählen alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Umkreis von 300 m.</p> <p>Die Zufahrten für die Fahrzeuge der Feuerwehr zum Grundstück sind in der erforderlichen Mindestbreite von 3,50 m (ggf. 3,50 m Höhe) hinreichend befestigt sowie tragfähig (16 t) herzustellen.</p> <p>Die Planung sowie Ausführung der Zufahrten hat auf der Grundlage der geltenden „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ zu erfolgen.</p> <p>Der <u>Fachdienst Gesundheit</u> gibt für die Umsetzung des Bebauungsplanes den Hinweis, dass die Freigabe der Trinkwasserleitungen entsprechend §§ 13 Abs. 1-3 und 14 Abs. 1-2 TrinkwV 20016 sowie dem § 37 IfSG7 spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Objekte beim Fachdienst zu beantragen ist.</p> <p>Die vorgelegte Planunterlage wurde hinsichtlich eines Kampfmittelverdachts anhand der mir vorliegenden Belastungskarte 2014 geprüft. Für den Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen bei späteren Abfragen ggf. von den bislang getroffenen Entscheidungen abweichen kann. Ein völliger Ausschluss von Kampfmitteln ist generell nicht möglich. Daher verweise ich auf die Vorschriften der KampfM-GAV08.</p> <p>Der <u>Fachdienst Bauordnung</u> hat keine Bedenken geäußert.</p> | <p>Gemäß Schreiben vom 19.04.2016 des FBII / FD 32 / Ordnungswesen der Stadt Staßfurt kreuzt eine Leitung der öffentlichen Wasserversorgung mit einem Durchmesser von DN 250 das Plangebiet. Mittels eines Unterflurhydranten kann die benötigte Löschwassermenge von 96 m³/h über 2 Stunden gewährleistet werden. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Zufahrten und deren Tragfähigkeit werden im Rahmen der Baugenehmigung und mittels des dazugehörigen Brandschutzkonzeptes nachgewiesen. Die „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ sind dabei zu beachten.</p> <p>Die Information ist bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|---|

| | | | |
|----|---|---|--|
| 4 | Gemeinde Bördeland S: -/ E: -/ | Keine Stellungnahme abgegeben | |
| 5 | Stadt Aschersleben S: -/ E: -/ | Keine Stellungnahme abgegeben <i>lt. Stellungnahme vom 23.07.2013 werden keine Belange berührt</i> | |
| 6 | Stadt Bernburg S: 22.04.2016 E: 26.04.2016 | Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. | |
| 7 | Stadt Calbe (Saale) S: -/ E: -/ | Keine Stellungnahme abgegeben | |
| 8 | Stadt Hecklingen S: 23.05.2016 E: 23.05.2016 | Es bestehen keine Hinweise bzw. Bedenken. | |
| 9 | Stadt Nienburg (Saale) S: 20.04.2016 E: 26.04.2016 | Seitens der Stadt Nienburg (Saale) bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung. | |
| 10 | Verbandsgemeinde Egelner Mulde Gemeinde Bördeau S: 09.05.2016 | nach Durchsicht der uns vorgelegten Planunterlagen für die oben genannte Planung der Stadt Staßfurt, für den Ortsteil Brumby, bestehen seitens der Gemeinde Bördeau keine Einwände, Anregungen und Bedenken zu den angestrebten Planungszielen. | |

| | | | |
|----|--|--|--|
| | E: 23.05.2016 | Auch gegen die im Umweltbericht dargestellten Sachverhalte und deren konstruktiven Lösungen, bestehen aus gemeindlicher Sicht keine Bedenken. | |
| 11 | Verbandsgemeinde Egelner Mulde Gemeinde Borne S: 12.05.2016 E: 23.05.2016 | nach Durchsicht der uns vorgelegten Planunterlagen für die oben genannte Planung der Stadt Staßfurt, für den Ortsteil Brumby, bestehen seitens der Gemeinde Borne keine Einwände , Anregungen und Bedenken zu den angestrebten Planungszielen. Auch gegen die im Umweltbericht dargestellten Sachverhalte und deren konstruktiven Lösungen, bestehen aus gemeindlicher Sicht keine Bedenken. | |
| 12 | Verbandsgemeinde Saale-Wipper Gemeinde Giersleben S: -/ E: -/ | Keine Stellungnahme abgegeben | |
| 13 | Verbandsgemeinde Saale-Wipper Gemeinde Ilberstedt S: 06.05.2016 E: 17.05.2016 | hierdurch möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Ilberstedt keine Bedenken , Hinweise oder Anregungen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52-1/12 „Autohof Brumby/BAB 14 AS Calbe“ vorzubringen hat. | |
| 14 | Verbandsgemeinde Saale-Wipper Stadt Güsten S: 06.05.2016 E: 18.05.2016 | hierdurch möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Güsten keine Bedenken , Hinweise oder Anregungen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52-1/12 „Autohof Brumby/BAB 14 AS Calbe“ vorzubringen hat. | |

| | | | |
|-----------|--|--|---|
| <p>15</p> | <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte) S: 11.05.2016 E: 11.05.2016</p> | <p>zum Vorhaben „B-Plan Nr. 52-I/12 "Autohof Brumby / BAB 14 AS Calbe und 14. Änderung F-Plan im Bereich OT Brumby“ gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aus den von mir zu vertretenden Belangen ergeben sich keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Dieser Bereich liegt im Flurbereinigungsverfahrensgebiet SLK 011 „OU Brumby / Calbe L 63“. Mit der vorläufigen Anordnung Nr. 2 gem. § 88 Nr. 3 i. m. V § 36 Abs. 1 FlurbG wurden 3.444 m² des Flurstückes 53 der Flur 9 in der Gemarkung Brumby entzogen und dem Unternehmensträger bereitgestellt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt gem. der TF 7.1 das folgende fest: „In dem schraffierten Bereich ist in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB eine bauliche oder sonstige Nutzung bis zur Verkehrsübergabe der zurzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Ortsumgehung Brumby (L 63) nicht zulässig.“ Die Belange der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Regionalbereich West sind damit ausreichend berücksichtigt. In der Begründung sind die Ziele der Festsetzung unter Pkt. 4.5 erläutert.</p> |
| <p>16</p> | <p>Bund für Natur und Umwelt (BNU) S: -/- E: -/-</p> | <p>Keine Stellungnahme abgegeben; Verein aufgelöst</p> <p><i>Lt. Stellungnahme vom 04.03.2013 keine weiteren Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Weitere Untersuchungen zu Kompensationsbedarf und dem Vorkommen von Feldhamstern und Feldlerchen unbedingt notwendig.</i></p> | |
| <p>17</p> | <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. S: -/- E: -/-</p> | <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p> | |

| | | | |
|-----------|---|--|--|
| <p>18</p> | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH S: 04.05.2016 E: 09.05.2016</p> | <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g:</p> <p>Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, darum bitten wir zu beachten, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir danken für Ihr Entgegenkommen, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |
| <p>19</p> | <p>Erdgas Mittelsachsen GmbH S: 19.04.2016 E: 19.04.2016</p> | <p>beiliegend erhalten Sie einen aktuellen Erdgas - Lageplan für den Bereich des von Ihnen geplanten Autohofes.</p> <p>Die dort vorhandene Erdgas Hochdruckleitung H32 DN 800 St der Erdgas Mittelsachsen GmbH ist in Ihren Planungen berücksichtigt.</p> <p>Diese Leitung soll weder Umverlegt, noch zeitweilig außer Betrieb genommen werden, das wäre wegen der Versorgungssicherheit eines davon abhängigen Kraftwerkes ein enormer Aufwand.</p> <p>Während der Bauzeit müssen jedoch alle Bauschritte im Bereich</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |

| | | | |
|-----------|--|--|--|
| | | <p>dieser Leitung mit unserem Netzmeister, Herrn Marc Landgräbe rechtzeitig vorher abgestimmt werden.</p> <p>Wegen der geplanten Versorgung der entstehenden Erdgastankstelle sowie der MC Donalds Filiale mit Erdgas müssen in Koordinierung mit den Bauarbeiten der Ontras - VNG Gastransport GmbH auch durch die EMS weitere Erdgasleitungen neu errichtet werden. Auch dies ist Ihnen bereits bekannt und muss jeweils rechtzeitig mit uns abgestimmt werden.</p> | |
| <p>20</p> | <p>GDMcom S: 17.05.2016 E: 23.05.2016</p> | <p>GDMcom ist vorliegend als von der</p> <ul style="list-style-type: none"> - ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“),# - VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), - INFRACON Infrastruktur Service GmbH & Co. KG, Leipzig („INFRACON“) <p>beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS und der VGS sowie namens und im Auftrag der INFRACON.</p> <p>Ihre oben genannte, an die VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Leipzig, gerichtete Anfrage wurde uns zur weiteren Bearbeitung übermittelt.</p> <p>Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Anlagen der ONTRAS und der RWE Gasspeicher GmbH, Dortmund („RWE“), befinden. Die Aussage zu Anlagen der RWE erfolgt hierbei im Auftrag der INFRACON. <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> | |

| Eigentümer | Anlagen | Nr./Bezeichnung | DN | Schutzstreifen |
|------------|--|--|-----|----------------|
| ONTRAS | Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾ | 102.05 | 300 | 6 m |
| ONTRAS | FGL ⁽¹⁾ | 213.02.01 | 200 | 4 m |
| RWE | Gasleitung (Gltg.) ⁽¹⁾ | 4400 Anbindungsleitung Ka- vernenspeicher Staßfurt - Gasleitungsnetz ONTRAS | 600 | 8 m |
| RWE | Kabelschutzrohranlage (2xKSR) ⁽¹⁾ | | | (2) |
| ONTRAS | Sonstiges ⁽¹⁾ : Hinweissäulen (SPf), Mantelrohre (MR), (Kabel)-Schutzrohre (SR) | | | |

⁽¹⁾ nachfolgend als Anlagen bezeichnet

⁽²⁾ bzw. befindet sich im Schutzstreifen der Gltg. Nr. 4400 der RWE

Die v.g . Anlagen sind in dem eingereichten Lageplan (Maßstab 1:1000) Gewerbegebiet BAB 14 eingetragen.

Wir gehen davon aus, dass dies lagegenau erfolgte.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52-1/12 "Autohof Brumby/BAB A 14 AS Calbe" nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Auflagen und Hinweisen aus unseren Stellungnahmen vom 06.02.2013 und 19.02.2013 hinsichtlich der geplanten Maßnahmen im Anlagenbereich behalten weiterhin Gültigkeit und wurden Bestandteil der textlichen Festsetzungen bzw. in die Begründung übernommen.

2. In der Begründung und den textlichen Festsetzungen ist die Firmenbezeichnung **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH in ONTRAS Gastransport GmbH zu ändern.**

3. In den Textlichen Festsetzungen, Punkt 7.2, sind die Leitungsparameter-Angaben „ON 200“ bzw. „ON 300“ in „DN 200“ bzw. „DN 300“ sowie „OP 63“ in „DP 63“ zu ändern. DN steht hierbei für Nennweite und DP für Nenn- bzw. Auslegungsdruck.

4. Im Zuge des Neubaus des Autohofs werden Änderungen (Umverlegung, Auswechslung/Tieferlegung und Demontage) an den Ferngasleitungen 102.05 ON 300 und 213.02.01 ON 200 der ONTRAS notwendig (siehe beigefügten Bauplan GB 04). Die geplante Realisierung ist voraussichtlich im September 2016.

5. Die **neue Trasse der Ferngasleitung 213.02.01** ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in der Planzeichnung darzustellen (festzusetzen).

Zu Pkt. 2: Der Hinweis wird berücksichtigt und die Bezeichnung redaktionell angepasst.

Zu Pkt. 3: Der Hinweis wird berücksichtigt und die Bezeichnung redaktionell angepasst.

Zu Pkt. 4: Der Hinweis zur zeitlichen Umsetzung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 52-1/12 „Autohof Brumby“ stellt auch weiterhin nur die Lage der zum jetzigen Zeitpunkt existierenden Ver- und

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>6. Die geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches M1 - Anlegen einer Strauch-Baumhecke und M4 - Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens der v.g. Anlagen vorzusehen und deren Einhaltung der Abstände vom Betreiber/Dienstleister zu überprüfen.</p> <p>7. Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens sind, neben den vorhabensbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die Ihnen bereits vorliegende Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ zu beachten. Deren Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die RWE-Anlagen, für die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.</p> <p>8. Die GDMcom ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und</p> | <p>Entsorgungsleitungen dar, nicht die zukünftig geplante. Da die Umverlegung der genannten Ferngasleitung zu einer Verschmälerung der aktuell festgesetzten Schutzabstände führt, ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung der Trassen auch bei Erhalt der aktuellen Festsetzungen mit breiteren Schutzstreifen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Ungeachtet davon sind die Schutzstreifen der betroffenen Anlagen auch nach der Umverlegung zu berücksichtigen, so wie sie in der Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ beschrieben sind. Dies wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Dem Hinweis wird daher nicht gefolgt. Die Planzeichnung bleibt unverändert.</u></p> <p>Zu Pkt. 6: Die Schutzabstände der betroffenen Gasleitungen im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme M1 sind bei der Ausführungsplanung, bei der Umsetzung und beim Ersatz von Abgängen zu beachten.</p> <p>Bei der Maßnahme M4 handelt es sich um eine bereits existierende Fläche, die im Rahmen der Bauleitplanung erhalten werden soll. Auch hier sind die Schutzabstände bei Ersatz von Abgängen zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Hinweis wurde in die Begründung unter Pkt. 5.8 eingearbeitet.</p> <p>Zu Pkt. 7: Die Inhalte der genannten Broschüre sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Zu Pkt. 8: Die GDMcom wird am Fortgang des Verfahrens selbstverständlich beteiligt.</p> |
|--|--|---|--|

| | | | |
|----|--|--|--|
| | | <p>nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> | |
| 21 | <p>Handwerkskammer Magdeburg S: 26.04.2016 E: 27.04.2016</p> | <p>nach eingehender Prüfung der Unterlagen (Internet) zum o. g. Bebauungsplan erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken bestehen.</p> <p>Wir verweisen darauf, dass bei einer zukünftigen Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässige Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 22 | <p>Industrie- und Handelskammer Magdeburg S: 19.05.2016 E: 20.05.2016</p> | <p>die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 14. April 2016 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange auf folgenden Punkt:</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, zuletzt geändert am 15.01.2015, müssen vorrangig solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Anwendung kommen, die im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt sind. Nach unserer Kenntnis wurde in Sachsen-Anhalt bereits eine große Zahl an Ökopunkten generiert, die lt. NatSchG LSA ohne räumliche oder funktionelle Einschränkungen nutzbar sind. Daher muss die Nutzung von Ökopunkten vor der o.g. Maßnahme zur Anwendung vorgesehen werden. Informationen zur Verfügbarkeit von Ökopunkten liegen bei den Unteren Naturschutzbehörden und dem Landesamt für Umwelt vor.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allerdings verfügt die Stadt Staßfurt bisher noch nicht über ein Ökokonto, so dass in Rahmen der vorliegenden Planung auch nicht darauf zurückgegriffen werden kann. Davon abgesehen liegt die Planungshoheit hinsichtlich der Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Stadt Staßfurt. Im städtebaulichen Vertrag werden die Art, der Umfang und die Umsetzung der in der Begründung und im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abschließend geregelt.</p> <p>Letztlich ist anzumerken, dass die IHK für die Belange des</p> |

| | | | |
|----|---|--|---|
| | | | Umweltschutzes nicht zuständig ist. <u>Änderungen der Planung erfolgen durch den vorgebrachten Hinweis nicht.</u> |
| 23 | Kreiskirchenamt Wanzleben S: -/ E: -/ | Keine Stellungnahme abgegeben <i>lt. Stellungnahme vom 08.08.2013 konnten keine Beeinträchtigungen kirchlicher Belange festgestellt werden</i> | |
| 24 | Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH S: 25.04.2016 E: 25.04.2016 | wir haben die uns zugesandten Unterlagen mit unseren Erbringungsleistungen im ÖPNV geprüft und möchten Ihnen folgende Hinweise geben: Derzeit befährt die Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH (KVG) die L63 mit der Linie 138 mit 10 Fahrtenpaaren wochentags und 2 Fahrtenpaaren am Samstag. Bei Ihrer weiteren Planung bitten wir zu berücksichtigen, dass bei Baumaßnahmen verbunden mit einer Vollsperrung der L63 zwingend mit uns eine Absprache zur Umleitungsstrecke erfolgen muss. Notwendigerweise dann auch die Absprache bei eventueller Nutzung von Wirtschaftswegen – Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Befahrung für die KVG. Des weiteren bitten wir um rechtzeitige Anzeige des Baubeginns mindestens jedoch 4 Wochen vorher, damit die von der Baumaßnahme eventuell betroffene Linie berücksichtigt werden kann (Einreichung der Genehmigung von Fahrplanänderungen). Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Haus unser Verkehrsmeister, Herr Weidemann, gern zur Verfügung. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. <u>Änderungen an der Planung ergeben sich durch die Hinweise nicht.</u> |

| | | | |
|--|--|---|---|
| | <p>S: 05.03.2013 E: 07.03.2013</p> | <p>Vorhaben zugestimmt werden.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen - Neolithikum bis Mittelalter; Körperbestattung - Bronzezeit; Brandbestattung – vorrömische Eisenzeit; Einzelfunde - Neolithikum bis Mittelalter); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.</p> <p>Aufgrund seiner sehr guten Böden, in Verbindung mit den günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Innerhalb des geschlossenen Altsiedeilandes hebt sich das Saalemündungsgebiet nochmals durch eine besonders intensive Nutzung heraus. Im Vorhabensbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind daher viele Bodendenkmale hoher und höchster Qualität und Integrität bekannt.</p> <p>Von der Nutzung des Areals zeugen mehrere Funde aus der Jungsteinzeit. Sie belegen Siedlungen, deren genaue Ausdehnungen noch nicht bekannt sind.</p> <p>Im gesamten Bereich Brumby liegen viele bronzezeitliche Hinterlassenschaften.</p> <p>Am Südwestrand des Ortes liegt eine Siedlung aus der Frühbronzezeit. Eine Siedlungsgrube barg ein ganz außergewöhnliches Inventar: neben mehreren Tassen und einem</p> | <p>Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.</p> <p>Die Anregungen wurden berücksichtigt. Entsprechende Hinweise wurden in den Umweltbericht, die Begründung und die Planzeichnung übernommen.</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Großgefäß auch mehrere walzenförmige Webgewichte mit Verzierungen. Sie weisen auf die Nutzung von Webstühlen in der Zeit um 2000 v. Chr. hin. Etwas jünger sind mehrere Gräber südwestlich und südöstlich des Ortes. Sehr reich Steinpackungsgräber mit Keramik und Bronzeschmuck ausgestattete mit Körperbestattungen einerseits und Brandbestattungen in aus Rogenstein sehr aufwändig gebauten Steinplattenkisten andererseits, die bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gefunden worden sind, führten zur Definition der sogenannten Saalemündungsgruppe der Jungbronzezeit (ca. 1300-800 v. Chr.). Diese Kulturgruppe ist dadurch charakterisiert, dass sie zeitgleich Körper- und Brandgräber anlegte. Bis heute ist der Hintergrund für diese Biritualität nicht erschlossen. Entsprechende Gräber weisen daher eine sehr hohe Integrität auf.</p> <p>Aus der anschließenden vorrömischen Eisenzeit liegt ein Gräberfeld südwestlich der geplanten L 63 - OU Brumby. Seine Ausdehnung ist noch nicht bekannt. Es handelt sich um Gräber der sogenannten Hausurnenkultur (ca. 800-500 v. Chr.), einer sehr speziellen Kulturerscheinung. Verbrannte Tote wurden teilweise in hausförmigen Urnen beigesetzt. Derartige Urnen sind sehr selten und von hoher Aussagekraft, denn sie ermöglichen Erkenntnisse über das Aussehen der Häuser dieser Zeit. Im Bereich des Vorhabens oder der unmittelbaren Umgebung ist eine zugehörige Siedlung zu erwarten, deren genaue Lage noch nicht bekannt ist.</p> <p>Aus dem Hoch- und Spätmittelalter (ca. 1050 -1500) sowie der Frühen Neuzeit (ca. 1500 - 1789) liegen zudem die Nachweise für mehrere verlassene Orte, sogenannte Wüstungen, vor. In diesen Fällen handelt es sich um Siedlungen, die die Bewohner aus verschiedensten Gründen aufgaben und verließen.</p> <p>Mögliche Faktoren waren u. a. veränderte klimatische Bedingungen, ausbrechende Seuchen, kriegerische Konflikte oder Umbrüche bei den Herrschaftsstrukturen. Durch die Aufgabe der Orte blieb der mittelalterliche Zustand zumindest in Teilbereichen wie z. B. den Kellern "eingefroren". Bei anderen, bis heute weiter existierenden</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Siedlungen wurden die mittelalterlichen Zustände dagegen durch die organischen Entwicklungen der Orte oft bis zur Unkenntlichkeit überprägt. Unmittelbar nordwestlich der Vorhabenfläche liegt mit Flochow sogar der Name einer ausgedehnten Wüstung vor.</p> <p>Zusammenfassend ermöglichen aufgelassene Siedlungen besonders wichtige Erkenntnisse über die innere Organisation mittelalterlicher Haushalte und Ortschaften. Sie besitzen als Bodendenkmale eine hohe Integrität.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, Gewässernetz) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte nach § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. So wurden zum Beispiel im Umfeld der geplanten Baumaßnahme, bei der Durchführung des 1. Dokumentationsabschnitts zur Anbindungsleitung Kavernenspeicher Staßfurt im April 2011, bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt. Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht bei Bodeneingriffen vorab ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10.</p> <p>Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich als</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|----|---|--|--|
| | | <p>Ansprechpartnerin zur Verfügung.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> | |
| 26 | <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation S: 28.04.2016 E: 03.05.2016</p> | <p>Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Insofern steht der Planinhalt meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.</p> | |
| 27 | <p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft S: 19.04.2016 E: 21.04.2016</p> | <p>der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Halberstadt, ist unterhaltungspflichtig für die Gewässer 1. Ordnung.</p> <p>Die Belange des LHW werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Aus Sicht des Unterhaltungspflichtigen bestehen keine Einwände gegenüber der Bauleitplanung und der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> | |

| | | | |
|----|---|--|---|
| 28 | Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt RB Süd S: -/- E: -/- | <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p> <p><i>Lt. Stellungnahme vom 04.09.2013 bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es wurden Hinweise zum Knotenpunktausbau, zur Gestaltung des Werbepylon und zu landschaftspflegerischen Maßnahmen gegeben.</i></p> | |
| 29 | Landesstraßenbau- behörde Sachsen-Anhalt RB WEST S: 20.05.2016 E: 20.05.2016 | <p>Zur Aufstellung der o. g. Bauleitplanung wurden umfangreiche Vorabstimmungen (in Form von Vorbesprechungen, Schriftverkehr) und der entsprechende Datenaustausch mit dem RB West der LSBB geführt.</p> <p>Zum 2. Entwurf erhalten Sie folgende fachtechnische Stellungnahme:</p> <p>1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der Landesstraßenbaubehörde.</p> <p>2. Belange des RB West der LSBB sind bei der o. g. Bauleitplanung bezüglich der L 50 und der L 63 zu berücksichtigen.</p> <p>3. Für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Autohofes im anbaufreien Bereich der L 50 und L 63 gelten die anbaurechtlichen Kriterien gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (StrG LSA). Die Bauverbotszone ist auch bei der Planung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und der Regenwasserentwässerung zu beachten.</p> <p>4. Die Planungen des Landes sind bezüglich der L 63 OU Brumby zu berücksichtigen.</p> <p>Für den geplanten Neubau der L 63 OU Brumby liegt der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamt Sachsen-</p> | <p>Zu Pkt. 2: Die Belange der LSBB werden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 52-I/12 durch die nachrichtliche Übernahme der Anbauverbotszone entlang der L63 berücksichtigt und in der Begründung unter dem Pkt. 5.3.</p> <p>Zu Pkt. 3: Die anbaurechtlichen Kriterien sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die in der Anbauverbotszone befindlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine Neuanpflanzungen, sondern bestehende Pflanzungen, die zum Erhalt festgesetzt sind.</p> <p>Die Anlage zum Versickern von Regenwasser befindet sich außerhalb der Anbauverbotszone.</p> <p>Zu Pkt. 4: Auf die Fläche, die gemäß Planfeststellung OU Brumby vorübergehend in Anspruch zu nehmen ist, wird in der Planzeichnung zusammen mit der TF Nr. 7.1 hingewiesen.</p> |

| | | | |
|----|--|---|--|
| | | <p>Anhalt von 15.03.2015 (Az: 308.3.3-31037-F11 .12) vor.</p> <p>Dem Bebauungsplan wurde eine Vorplanung zur Regenwasserbewirtschaftung beigelegt.</p> <p>Im Ergebnis der Vorplanung wurde die Variante 2 - Regenwasserrückhaltung, Teilversickerung und Teilverdunstung in einem offenen Becken herausgearbeitet.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 2 StrG LSA wird eine Zustimmung für die baulichen Anlagen im Abstand von 20 - 40 m vom äußeren Fahrbahnrand der L 63 erteilt.</p> | |
| 30 | <p>Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH S: -/ E: -/</p> | <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p> <p><i>Lt. Stellungnahme vom 07.02.2013 werden die Belange der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH nicht beeinträchtigt.</i></p> | |
| 31 | <p>MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH S: -/ E: -/</p> | <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p> | |
| 32 | <p>Naturschutzbund Deutschland e.V. S: -/ E: -/</p> | <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p> | |
| 33 | <p>Polizeidirektion Halberstadt S: -/ E: -/</p> | <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p> <p><i>Lt. Stellungnahme der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord – Polizeirevier Salzlandkreis vom 03.09.2013 bestehen keine Bedenken.</i></p> | |

| | | | |
|----|--|---|---|
| 34 | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg S: 19.05.2016 E: 19.05.2016 | gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Planungsregion Magdeburg gibt es derzeit keine in Aufstellung befindlichen Ziele, die dem Vorhaben entgegen stehen könnten. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.</u> |
| 35 | Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt S: -/ E: -/ | Keine Stellungnahme abgegeben <i>Lt. Stellungnahme vom 16.08.2013 Hinweise zu externen Ausgleichsmaßnahme, Verfahrensdurchführung und Leerstand.</i> | |
| 36 | RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH vertreten durch: | | |
| | MITNETZ Gas Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH S: 29.04.2016 E: 29.04.2016 31.07.2013 | Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 14.04.2016 zum o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 31.07.2013 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |

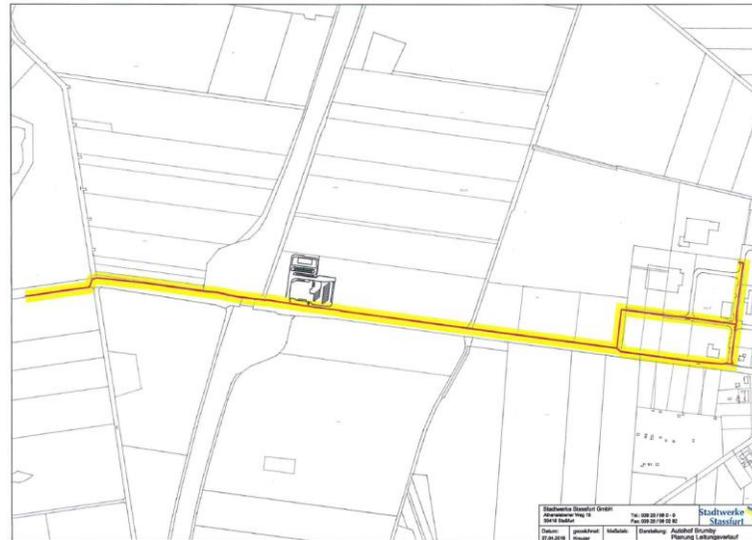
| | | | |
|--|---|--|---|
| | | <p>konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> | |
| | <p>Westnetz GmbH S: 26.04.2016 E: 18.05.2016</p> | <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an das</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale)</p> <p>weitergereicht. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

37 **Stadtwerke Staßfurt GmbH**
S: 17.05.2016
E: 17.05.2016

wir beziehen uns auf den o.g. Betreff, unsere Stellungnahme vom 04.09.2013 und unsere Telefonate und die Email vom 09.05.2016.

Wir haben **keine Einwände** gegen die Durchführung dieser Baumaßnahme.

Derzeit planen wir die Trassenführung der neu zu verlegenden 20 kV-Leitung gemäß des als Anlage beiliegenden Lageplanes. Nach Einholung der Leitungsauskünfte und Abstimmung mit den Beteiligten, werden wir eine Trasse festlegen und zur Genehmigung einreichen.



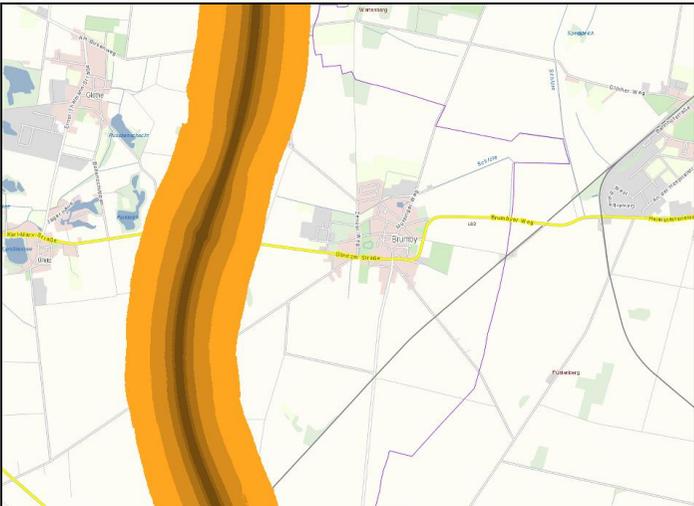
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Trassenverlauf ist bei der Ausführungsplanung zu beachten.

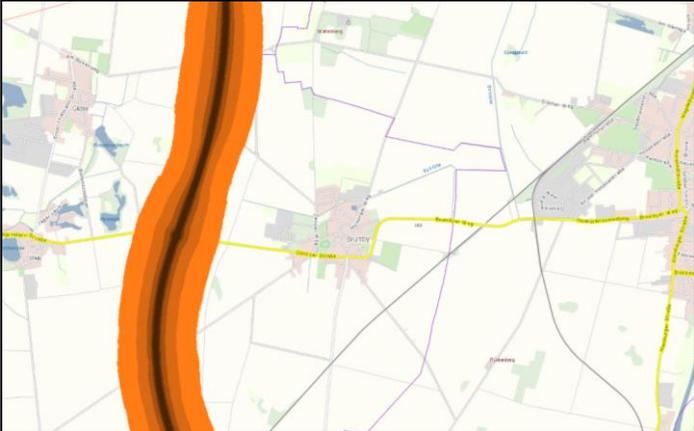
| | | | |
|-----------|---|--|--|
| <p>38</p> | <p>Städtische Werke Magdeburg GmbH S: 27.04.2016 E: 27.04.2016</p> | <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.04.2016 und senden Ihnen auch im Namen und im Auftrag des Wasserversorgungszweckverbands im Landkreis Schönebeck die aktuelle Auskunft über den Leitungs- und Anlagenbestand. Wir bitten Sie, die folgenden allgemein gültigen Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Inhalt: Die Auskunft umfasst nur Versorgungsanlagen, die im Eigentum oder in Zuständigkeit der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) bzw. des Wasserversorgungszweckverbands im Landkreis Schönebeck (WZV) stehen, sowie Abwasseranlagen, die im Eigentum der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (AGM) stehen. <p>Die Auskunft beinhaltet grundsätzlich die Bestandspläne sämtlicher Medien. Sofern auf einem Bestandsplan keinerlei Bestand des angegebenen Mediums dargestellt ist, bedeutet dies, dass im abgebildeten Bereich keine Anlagen der SWM, des WZV oder der AGM vorhanden sind. Jedoch besteht die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen Dritter.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gültigkeit: Die Auskunft gilt 3 Monate und nur für den angefragten räumlichen Bereich/die angegebene Maßnahme.• Merkblatt: Die im beiliegenden Merkblatt "Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM Magdeburg)" getroffenen Festlegungen sind verpflichtend!• Druck der Dokumente: Im PDF-Druckmenü muss zwingend bei Seitenanpassung "keine" ausgewählt werden. Nur dann ist eine maßstäbliche Ausgabe der Planunterlagen gewährleistet.• Qualität: Jeder Nutzer hat zu prüfen, dass die Daten entsprechend lesbar sind. Je nach Druckqualität können Abweichungen vom Original auftreten. Für evtl. dadurch entstehende Schäden können die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG nicht haftbar gemacht werden.• Maße: Vor dem Abgreifen von Maßen ist die Maßhaltigkeit anhand der Maßstabsleiste zu prüfen. | |
|-----------|---|--|--|

| | | | |
|----|---|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Höhen: Am 28.07.2013 wurde die Umstellung des Höhenbezugssystems von HN 1960 auf das amtliche Höhensystem NHN 1992 abgeschlossen. Seit dem 29.07.2013 beziehen sich alle Höhenangaben für Betriebsmittel im Geoinformationssystem der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG auf das amtliche Höhensystem NHN 1992. <p>Höhendaten im Höhensystem HN 1960 können mit der folgenden Formel in das Höhensystem NHN 1992 umgerechnet werden: $NHN = HN + 14 \text{ cm}$.</p> <p>Über den nachstehenden Downloadlink können Sie die Daten zu Ihrer Anfrage bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Auskunft herunterladen. Danach werden die Daten aus unserem Downloadbereich gelöscht.</p> <p>Die über den vorstehenden Downloadlink verfügbaren Bestandsunterlagen umfassen 7 Seiten Plandaten und 3 ergänzende Dokumente. Bitte überprüfen Sie Ihr Datenpaket auf Vollständigkeit.</p> <p>In dem von Ihnen bezeichneten Planungsgebiet verläuft eine Trinkwasserleitung des Wasserversorgungszweckverbands im Landkreis Schönebeck. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass über Leitungen, Kanälen und innerhalb deren Schutzstreifen weder Baulichkeiten errichtet noch Gehölze angepflanzt werden dürfen. Wir bitten um entsprechende Beachtung, insbesondere auch der in den beigefügten Stellungnahmen der Fachbereiche erteilten Auflagen und Hinweise.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Ausführungsplanung zu beachten.</p> |
| 39 | <p>T-Mobile Deutschland GmbH S: -/- E: -/-</p> | <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p> | |

Abwägungstabelle - Entwurf Bebauungsplan Nr. 52-I/12 „Autohof Brumby / BAB 14 AS Calbe“ Stadt Staßfurt / OT Brumby

2. Öffentlichen Auslegung vom 19.04.2016 bis einschließlich 20.05.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

| III. | Öffentlichkeit | | |
|------|-------------------------------------|---|--|
| 1 | <p>Herr Gunter Elberling</p> | <p>im schalltechnischen Prognosegutachten wurde nur erwähnt, dass aufgrund der großen Entfernung keine zusätzlichen schädlichen Geräuscheinwirkungen zu erwarten sind.</p> <p>„Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Bereiche befinden sich in den Ortschaften Üllnitz, ca. 1,3 km westlich des Plangebietes sowie in Brumby, in einem Abstand von mehr als 1,1 km östlich des Bebauungsplangebietes. Aufgrund der sehr großen Entfernung werden durch den Betrieb des geplanten Autohofes keine relevanten Geräuscheinwirkungen an den nächstgelegenen (weit entfernten) Wohnnutzungen erwartet, so dass hierdurch keine zusätzlichen schädlichen Geräuscheinwirkungen hervorgerufen werden.“</p> <p>Mit dieser pauschalen Aussage bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Vielmehr muss durch eine Schallausbreitungsrechnung dieses nachgewiesen werden. Ein Teil der Einwohner in Brumby ist schon jetzt einer teils hohen Lärmbelastung durch die A 14 ausgesetzt. Es ist zu erwarten, dass durch den Betrieb des Autohofes der Lärmpegel weiter ansteigt durch an- und abfahrende LKW's und durch das laufenlassen von Kühlfahrzeugen während der Nachtstunden insbesondere in den Sommermonaten.</p> | <p>Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt stellt in seinem öffentlich zugänglichen Geoservice u.a. Informationen zu Lärmbelastungen / Umgebungslärm dar, der durch Straßenverkehr verursacht wird (http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/geoservice/viewer/main2.htm). Bei Überprüfung dieser Daten ist zu erkennen, dass zwar von der Bundesautobahn 14 erhebliche Immissionen ausgehen, diese aber aufgrund der Entfernung und Topographie nur in abgeschwächter Form <55 dB(A) und innerhalb der einzuhaltenden Grenzwerte den OT Brumby erreichen.</p> <p>Tag:</p>  |

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | | <p>Für den Nachtzeitraum stellt sich der Lärmpegel wie folgt dar:</p>  <p>Die dargestellten Werte von >50 dB(A) stellen keinen Konflikt mit der nächstgelegenen Wohnbebauung in Brumby oder Üllnitz dar.</p> <p>Bei dem geplanten Autohof, mit einer Entfernung von über einem Kilometer zum OT Brumby, kann daher ebenfalls aufgrund von Entfernung und Topographie davon ausgegangen werden, dass entstehende Lärmereignisse nur in sehr abgeschwächter Form den Ort erreichen. Die Erhöhung der bisher existierenden Geräuschkulisse wird durch die genannten Lärmereignisse (An- und Abfahrt von Lkw, Kühlfahrzeuge) nicht in relevantem Maße verstärkt werden, so dass die gesetzlichen Grenzwerte auch weiterhin unterschritten werden.</p> <p>Für die weiteren Bebauungspläne, die aus der 14. Flächennutzungsplanänderung entwickelt werden können, sind entsprechende Schallschutzgutachten zu erstellen. Diese müssen für die jeweilige Planungssituation die Unschädlichkeit der Planung nachweisen oder Lärminderungsmaßnahmen vorschlagen, die in den</p> |
|--|--|--|---|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | <p>Bebauungsplänen als Festsetzungen verankert werden. <u>Dem Einwand wird daher nicht gefolgt. Eine Ergänzung des schalltechnischen Prognosegutachtens wird nicht durchgeführt.</u></p> |
|--|--|--|--|

Bearbeitungsstand: Juli 2016
Bearbeitung: i.A. Inga L. Ballhausen, htm.a
Fachdienst 61